

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

RWE Aktiengesellschaft.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft leitet eine Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf folgenden Geschäftsfeldern tätig sind:

- a) Erzeugung und Beschaffung von Energie, einschließlich erneuerbarer Energien,
- b) Gewinnung, Beschaffung und Verarbeitung von Bodenschätzen und anderen Rohstoffen,
- c) Versorgung und Handel mit Energie,
- d) Errichtung, Betrieb und Nutzung von Transportsystemen für Energie,
- e) Versorgung mit Wasser und Behandlung von Abwasser,
- f) Erbringung von Dienstleistungen auf den vorgenannten Gebieten, einschließlich Energieeffizienzdienstleistungen.

II. Grundkapital und Aktien

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die vorgenannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Informationen, Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen. Informationen an die Aktionäre dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.
- (3) Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Aktionären besteht ein Gerichtsstand am Sitz der Gesellschaft. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.573.748.477,44. Es ist eingeteilt in

- a) 575.745.499 Stück Stammaktien und
- b) 39.000.000 Stück Vorzugsaktien ohne Stimmrecht.

Die Aktien sind Stückaktien und lauten auf den Inhaber.

- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 16. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 153.959.682,56 durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Aktien gegen Sacheinlagen zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen oder Anteilen an Unternehmen ausgegeben werden. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Stammaktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft entfällt, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß den §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes veräußert wurden.

V. Hauptversammlung

§ 14 Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland statt, deren Einwohnerzahl 100.000 übersteigt.
- (2) Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz oder Satzung auch andere Personen dazu befugt sind, vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens sechsunddreißig Tage vor dem Tag der Versammlung bekannt gemacht werden.

§ 15 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann vorsehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Soweit den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform, wenn in der Einberufung der Hauptversammlung nicht eine Erleichterung bestimmt wird.
- (4) Der Vorstand kann vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen.
- (5) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außerdem eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. Gewinnverwendung

§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz übernimmt, wird der Vorsitzende durch die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch Abzug der Ja- oder Neinstimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden.
- (3) Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

§ 18 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird in nachstehender Reihenfolge verwendet:
 - 1) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Gewinnanteilen auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren;
 - 2) zur Zahlung eines Vorzugsgewinnanteils von EUR 0,13 je Vorzugsaktie;
 - 3) zur Zahlung eines Gewinnanteils auf die Stammaktien von bis zu EUR 0,13 je Stammaktie;
 - 4) zur gleichmäßigen Zahlung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.
- (2) Die Hauptversammlung kann eine Sachausschüttung anstelle oder neben einer Barausschüttung beschließen.

**Gesellschaftsvertrag
des Verbandes
der kommunalen RWE-Aktionäre
Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

in der Fassung vom 01. Dezember 2010

1 Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

Verband der kommunalen RWE-Aktionäre Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschafter sind unmittelbar oder mittelbar an der RWE AG, Essen, beteiligt.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Bildung einer einheitlichen Auffassung der Gesellschafter in energiewirtschaftlichen und damit zusammenhängenden kommunalpolitischen Fragen sowie die Unterstützung ihrer Gesellschafter bei deren Aufgaben zur Sicherung einer wirtschaftlich sinnvollen Daseinsvorsorge und bei der Darbietung einer sicheren und preiswerten Ver- und Entsorgung in den Bereichen Strom, Öl, Gas, Wasser, Abwasser und Abfall.

2.2 Hierzu hat die Gesellschaft die Aufgaben

2.2.1 die Interessen der Gesellschafter in den Fragen der Versorgung und Entsorgung ihrer Gebiete wie auch des angemessenen Einsatzes heimischer Energieträger zu koordinieren, soweit dies erforderlich ist, und diese gegenüber staatlichen Stellen, gegenüber anderen Verbänden und gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;

2.2.2 die Gesellschafter und ihre Gemeinden in allen Fragen der Versorgung und der Entsorgung zu beraten.

2.3 Die Gesellschaft kann nach Beschluss der Gesellschafterversammlung weitergehende Aufgaben auf dem Gebiet der öffentlichen Ver- und Entsorgungswirtschaft übernehmen. Die Übernahme sonstiger Aufgaben bedarf einer Änderung des Gesellschaftsvertrages.

3 Stammkapital

3.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 127.822,97 (in Worten Euro einhundertsiebenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100).

3.2 Das Stammkapital ist vollständig eingezahlt.

4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Ziffer 7.1.3).

6 Organe der Gesellschaft

6.1 Organe der Gesellschaft sind

- 6.1.1** die Gesellschafterversammlung,
- 6.1.2** der Verwaltungsrat,
- 6.1.3** die Geschäftsführung.

6.2 Außer den Organen werden vier Gebietsausschüsse gebildet.

7 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

7.1 Die Gesellschafterversammlung ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen in folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- 7.1.1** Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals sowie sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - 7.1.2** Erwerb, Aufgabe oder Weiterveräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen einschließlich der vorübergehenden Übernahme solcher Beteiligungen zur Weiterveräußerung an Gesellschafter; der Beschluss setzt eine Änderung des Gesellschaftsvertrages voraus (Ziffer 2.3);
 - 7.1.3** Zustimmung zur Übertragung, Veräußerung, Verpfändung, Einziehung, Zusammenfassung und Teilung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen;
 - 7.1.4** Wahl des Vorsitzenden, des ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und der 10 weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
 - 7.1.5** Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - 7.1.6** Änderung der bestehenden Bindungsverträge über den kommunalen Aktienbesitz;
 - 7.1.7** Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Ergebnisverwendung (Ziffer 14);
 - 7.1.8** Festsetzung von Nachschüssen (Ziffer 15);
 - 7.1.9** Entlastung der Geschäftsführung;
 - 7.1.10** Entlastung des Verwaltungsrates;
 - 7.1.11** Bestellung des Abschlussprüfers (Ziffer 14.1);
 - 7.1.12** Aufnahme von Darlehen;
 - 7.1.13** Auflösung der Gesellschaft (Ziffer 17). Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter sowie von drei Vierteln des Stammkapitals.
-

- 7.2** In Fällen, in denen eine Einberufung der Gesellschafterversammlung zur Fassung eines Beschlusses nicht rechtzeitig möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, weil sonst erhebliche Nachteile für die Gesellschaft entstehen können, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats mit einem stellvertretenden Vorsitzenden entscheiden, soweit nicht kraft zwingenden Rechts die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist. Über diese Entscheidung sind der Verwaltungsrat und die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3** Unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 7.2 können Gesellschafterbeschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen nicht gefasst werden.

8 Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- 8.1** Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen.
- 8.2** Eine Gesellschafterversammlung muss einberufen werden
- 8.2.1** in jedem Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr, die Verwendung des Ergebnisses aus dem Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung und des Verwaltungsrates sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr;
 - 8.2.2** falls der Verwaltungsrat die Einberufung beschließt;
 - 8.2.3** falls mindestens sechs Gesellschafter oder Gesellschafter, die allein oder zusammen Geschäftsanteile im Nennbetrag von mehr als 10 v. H. des Stammkapitals halten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, verlangen;
 - 8.2.4** im übrigen nur, sofern die Einberufung kraft zwingenden Rechts vorgeschrieben ist.
- 8.3** Die Einberufung hat durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung per E-Mail mit einer Frist von einer Woche erfolgen. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Versammlung werden bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- Die Tagesordnung kann bei Eilbedürftigkeit nachträglich ergänzt werden, wobei die Ergänzung den Gesellschaftern in der für die Einberufung vorgeschriebenen Form mindestens drei Tage vor dem Tag der Versammlung zugehen muss.
- 8.4** Anträge von Gesellschaftern, bestimmte Beschlussgegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Gesellschafterversammlung auf Verlangen der antragstellenden Gesellschafter einzuberufen ist (Ziffer 8.2.3) oder der Antrag nebst Beschlussvorschlag und Begründung der Geschäftsführung schriftlich oder per Telefax spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen ist.
- 8.5** In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter nur durch eine Person vertreten lassen.
- 8.6** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung schriftlich oder per Telefax zu benennen, wer ihn in der Gesellschafterversammlung vertritt. Der benannte Vertreter gilt auch zur Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung ermäch-
-

tigt, solange diese Ermächtigung nicht durch schriftliche Mitteilung des benennenden Gesellschafters oder per Telefax an die Geschäftsführung widerrufen wird.

- 8.7** Jeder gemäß Ziffer 8.5 und 8.6 zugelassene Gesellschaftervertreter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen zugelassenen Gesellschaftervertreter oder einen Geschäftsführer aufgrund schriftlich oder per Telefax zu erteilender Vollmacht vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist dem Versammlungsvorsitzenden nachzuweisen und von der Geschäftsführung in Verwahrung zu nehmen.
- 8.8** Gäste können durch die Geschäftsführung eingeladen werden. Widerspricht ein Gesellschaftervertreter der Teilnahme, entscheidet hierüber die Gesellschafterversammlung.

9 Durchführung von Gesellschafterversammlungen

- 9.1** Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- 9.2** Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter sowie mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten und der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich mit gleicher Tagesordnung und gleichen Beschlussgegenständen sowie mit gleichen Formen und Fristen eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Gesellschafter vertreten sind und auf die Voraussetzungen der Beschlussfähigkeit im erneuten Einladungsschreiben hingewiesen worden ist.
- 9.3** Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf, soweit nicht kraft zwingenden Rechtes oder aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages etwas anderes vorgeschrieben ist, der einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Hierbei hat jeder Gesellschafter eine Stimme. Ferner bedarf jeder Beschluss der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenden Stammkapitals.
- 9.4** Der Vorsitzende hat die Mehrheit des Stammkapitals zu ermitteln bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 7.1.1, 7.1.2, 7.1.4, 7.1.5, 7.1.6 und 7.1.13. Im übrigen ist er zu Ermittlungen der Mehrheit des Stammkapitals nur verpflichtet, wenn es von mindestens einem Viertel der vertretenden Gesellschafter verlangt wird.
- 9.5** Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die teilnehmenden Gesellschaftervertreter, die Tagesordnungspunkte, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern abschriftlich zu übermitteln. Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift kann nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift bei dem widersprechenden Gesellschafter erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Widersprüche entscheidet die nächstfolgende Gesellschafterversammlung.
- 9.6** Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können durch Klage nur innerhalb eines Monats angefochten werden, nachdem die Abschrift der Niederschrift über den angefochtenen Gesellschafterbeschluss dem klagenden Gesellschafter zugegangen ist. Auf Verfahrensmängel beim Zustandekommen des angefochtenen Gesellschafterbeschlusses kann die Klage nur gestützt werden, wenn der klagende Gesellschafter diese Verfahrensmängel
-

in der Gesellschafterversammlung gerügt und die Aufnahme seiner Rüge in die Niederschrift verlangt hat.

- 9.7** Durch eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen wird, können ergänzende Regelungen zur Durchführung der Gesellschafterversammlung getroffen werden.

10 Verwaltungsrat

- 10.1** Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern.
- 10.2** Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der ordentlichen jährlichen Gesellschafterversammlung, auf deren Tagesordnung die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl zu stehen hat; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt, mitgerechnet.
- 10.3** Ein Mitglied des Verwaltungsrates scheidet außer durch Tod oder Amtsniederlegung auch dann aus, wenn es aus dem öffentlichen Amt bei dem Gesellschafter ausscheidet, aufgrund dessen das Mitglied in den Verwaltungsrat gewählt worden war. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- 10.4** Soweit nicht kraft zwingenden Rechtes etwas anderes vorgeschrieben ist, entscheidet der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, die aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages und des GmbH-Gesetzes der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen und weder gemäß Ziffer 7.1 der Gesellschafterversammlung noch der laufenden Geschäftsführung (Ziffer 11) vorbehalten sind.
- 10.5** Das Recht, der Gesellschafterversammlung Vorschläge zu machen für Personalangelegenheiten nach Ziffer 7.1.4 und 7.1.5 liegt ausschließlich beim Verwaltungsrat. Im Falle der Ziffer 7.1.4 steht der Gesellschafterversammlung ein Vorschlagsrecht zu, wenn die Vorschläge des Verwaltungsrates zweimal nicht die erforderlichen Mehrheiten der Gesellschafterversammlung gefunden haben.
- 10.6** Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Geschäftsführung zu überwachen. Er kann wichtige Angelegenheiten an sich ziehen.
- 10.7** Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Verwaltungsratssitzungen oder - falls kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht - außerhalb von Verwaltungsratssitzungen im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst. In Verwaltungsratssitzungen ist der Verwaltungsrat beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind.
- 10.8** Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.9** Sitzungen des Verwaltungsrates werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie müssen einberufen werden, falls der Vorsitzende oder ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung verlangen. Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrates abschriftlich zu übermitteln ist. Widerspruch gegen
-